

68. Gelten in Preußen für Hinterziehungen der Hauszinssteuer, die durch Erschleichung von Hauszinssteuerstundungen begangen werden, die sachlich-rechtlichen Vorschriften des Steuerstrafrechtes (§§ 391 ffg., insbes. § 396) der AbgD.?

V. Straffenat. Ur. v. 27. Mai 1935 g. Sp. u. Gen. 5 D 162/35.

I. Landgericht Wuppertal.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden

Gründen:

Die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung gemäß § 396 AbgD. kann nicht aufrechterhalten werden.

a) Für die Hauszinssteuer gilt in Preußen — vorbehaltlich der Ausführungen unter b) — folgendes: Die Hauszinssteuer ist eine preussische Landessteuer, und zwar eine sog. „Realsteuer“. Sie wird von den in Preußen gelegenen bebauten Grundstücken . . . in einem Vielfachen der Grundvermögenssteuer erhoben (§§ 1, 2 HStWD. v. 2. Juli 1926 in der Neufassung v. 9. März 1932). Die Einziehung besorgen gemeindliche Hebestellen (Steuerkassen). Nach § 8 Abs. 1 HStWD. finden die dort genannten Bestimmungen des GrundvermögenssteuerGes. v. 14. Februar 1923 (auch in den späteren Fassungen) sinngemäße Anwendung. Nach Abs. 2 sind die Steuer aus-

schüsse und die Berufungsausschüsse für die Steuer vom Grundvermögen auch im Veranlagungsverfahren und im Rechtsmittelverfahren für die Hauszinssteuer zuständig. Nach Abs. 3 bedarf es keines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die Hauszinssteuer. Nach Abs. 4 dürfen Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer nicht damit begründet werden, daß die zugrunde gelegte vorläufige Steuer vom Grundvermögen . . . unrichtig sei.

b) § 18 RAbgD. schreibt vor: Außer der Verwaltung der Reichsteuern liegen die folgenden Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Landesfinanzämtern ob: 1. die Feststellung und Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen bei der Grundsteuer . . .; eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht, das Rechtsmittelverfahren und das Strafverfahren. 2. Sonstige (nicht unter 1 fallende) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Realsteuern . . ., soweit der Reichsfinanzminister auf Antrag der Landesregierung die Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Landesfinanzämtern überträgt.

Zu b) 1: Der Halbsatz „eingeschlossen sind usw.“ kann in diesem Zusammenhange nur bedeuten: Soweit die Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Landesfinanzämtern übertragen sind — also nur, soweit die Feststellung und Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen bei der Grundsteuer in Betracht kommt —, liegt den Finanzämtern und Landesfinanzämtern auch die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht und die Vertretung im Rechtsmittelverfahren und im Strafverfahren ob.

Zu b) 2: Eine solche Übertragung der Verwaltungsgeschäfte der Hauszinssteuer hat in Preußen nicht stattgefunden.

Die RAbgD. gilt zunächst nur für die Reichsteuern (§ 3 Abs. 1 RAbgD.). Ihr Geltungsbereich ist jedoch erweitert worden. So bestimmt § 4 Abs. 1 RAbgD.: Für die Realsteuern gelten, soweit diese Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden, die Vorschriften der RAbgD. Daraus ergibt sich: Auf Grund des § 4 Abs. 1 i. Verb. m. § 18 Nr. 1 und 2 RAbgD. gelten die Vorschriften der RAbgD., also insbesondere auch deren Vorschriften über das sachliche Strafrecht, bei der Grundsteuer — und damit mittelbar auch bei der Hauszinssteuer — nur, soweit es sich um die Feststellung und Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen handelt. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um die Feststellung und Zerlegung

der Besteuerungsgrundlagen der Grundsteuer, sondern um die (erschlichene) Bewilligung von Hauszinssteuerstundungen. Diese ist (ebenso wie die Festsetzung der Höhe der Hauszinssteuer) Sache der Landesbehörden. Insofern ist daher das Steuerstrafrecht der RAbgD. nicht anwendbar (s. Becker RAbgD. Ergänzung zur 7. Aufl. S. 23 und 24).

Allerdings wird der Geltungsbereich der RAbgD. durch § 8 Abs. 2 das. noch weiter ausgedehnt. Ihre Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen (§§ 461 bis 467, §§ 469, 470, 472 bis 476) gelten nämlich, soweit sie nicht nach §§ 3 bis 5 unmittelbar anzuwenden sind, sinngemäß für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, daher auch für die Hauszinssteuer. Damit hat es der Gesetzgeber abgelehnt, die Geltung der Vorschriften des sachlichen Steuerstrafrechtes (§§ 391 flg., insbesondere § 396 RAbgD.) auf alle öffentlich-rechtlichen Abgaben auszudehnen.

c) Nach § 19 Abs. 2 FinAusglG. v. 27. April 1926 sind die Länder berechtigt, für Landesabgaben die Vorschriften der RAbgD. über das Strafrecht . . . für anwendbar zu erklären. Die preussische Gesetzgebung enthält aber, wie auch durch eine amtliche Auskunft des pr. FinM. bestätigt worden ist, keine Bestimmung, in der die Vorschriften der RAbgD. über das Strafrecht für die Grundvermögenssteuer und die Hauszinssteuer für anwendbar erklärt worden wären.

Für Hauszinssteuerhinterziehungen, soweit sie durch Erleichung von Hauszinssteuerstundungen begangen werden, gelten sonach die sachlichen Vorschriften des Steuerstrafrechtes der RAbgD. (§§ 391 flg., insbesondere § 396) weder unmittelbar noch sinngemäß. Der Verurteilung des Angeklagten aus § 396 RAbgD. fehlt daher die gesetzliche Grundlage.

Das LG., an das insofern die Sache zurückzuberweisen ist, wird, gegebenenfalls unter Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen, zu prüfen haben, ob sich der Angeklagte (ein städtischer Angestellter, der mit der Bearbeitung von Hauszinssteuerstundungsanträgen beschäftigt war) gegen die Vorschriften des allgemeinen Strafrechtes, insbesondere etwa gegen § 263 und in Tateinheit hiermit gegen § 266 n. F. StGB. vergangen hat (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 97, Bd. 63 S. 139, 142 und zur Tateinheit Bd. 38 S. 366, 367). Das LG. hat tateinheitliches Zusammentreffen des § 396 RAbgD. mit § 266 n. F.

StGB. verneint, weil dem Angeklagten keine Befugnis eingeräumt gewesen sei, über fremdes Vermögen zu verfügen; es hat aber rechtsirrig unterlassen, zu prüfen, ob nicht der Angeklagte die ihm kraft Rechtsgeschäftes, nämlich des Anstellungsvertrags, oder kraft eines Treuverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch seiner Dienstgeberin Nachteil zugefügt hat.